

## Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holsteins Förderperiode 2021 – 2027 des ESF+

### Berufsvorbereitung und Ausbildungsbetreuung

#### Ergänzende Förderkriterien für die Maßnahme „IT-Scouts“

vom 02.06.2021,  
zuletzt aktualisiert am 07.07.2022

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Arbeitsmarktprogramms des Landes Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021 – 2027 des ESF+ gelten nachfolgende, vom zuständigen Institut für berufliche Bildung (SHIBB) des Landes Schleswig-Holstein festgelegte, ergänzende Förderkriterien.

#### 1. Zuwendungszweck

Mit der Aktion „Berufsvorbereitung und Ausbildungsbetreuung“ sollen Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen und den Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) im Übergangsbereich von der Schule in den Beruf sowie Personen, die ihren Ausbildungsvertrag vorzeitig lösen (wollen), unterstützt werden.

Mit den „IT-Scouts“ soll ein Beratungsangebot jungen Menschen berufliche Perspektiven im digitalen Bereich näherbringen.

Gleichzeitig soll die Attraktivität der dualen Berufsbildung erhöht werden.

Hierzu sind drei verschiedene Maßnahmen vorgesehen, für die jeweils eigene Förderkriterien festgelegt werden.

- Mit der Maßnahme **„Coaching an berufsbildenden Schulen und RBZ“** sollen Schülerinnen und Schüler in den schulischen Bildungsgängen des Übergangsbereichs durch Einzel- und Gruppenmaßnahmen (sozialpädagogisch) begleitet werden, um die sozialen und persönlichen Kompetenzen der Zielgruppe zu steigern.
- Mit der Maßnahme **„IT-Scouts“** soll ein Interesse an einer beruflichen Perspektive mit digitalen Inhalten geweckt und entwickelt werden. Im Zuge des digitalen Wandels gilt es dabei besonders, die Berührungsängste gegenüber technischen (IT-)Berufen abzubauen und das Berufswahlspektrum von Jugendlichen zu erweitern. Hierfür sollen berufsorientierende Maßnahmen auch unter Einbeziehung beteiligter Akteure (z. B. Eltern, allgemein- und berufsbildende Schulen, Betriebe und Kammern) durchgeführt werden, um die Berufswahlentscheidung zu unterstützen und ggf. erste Kontakte zu knüpfen.

- Mit der Maßnahme „**Regionale Ausbildungsbetreuung**“ sollen Beratungen zur Abbruchprävention beitragen und so einen Beitrag zur Stabilisierung der Ausbildungsverhältnisse von abbruchgefährdeten Auszubildenden leisten. Für den Fall eines bereits vorzeitig gelösten Ausbildungsvertrages sollen die Teilnehmenden mit Hilfe von vernetzenden und berufsvorbereitenden sowie berufsorientierenden Maßnahmen beim Übergang in eine neue Ausbildung, Schule bzw. Betrieb unterstützt werden.

Im Verbund tragen diese (Präventions-)Maßnahmen zu einem gleichberechtigteren Zugang zu beruflicher Bildung bei, indem sie Jugendliche im Übergangsbereich ansprechen und abbruchgefährdete Auszubildende stabilisieren, berufsrelevante Kompetenzen stärken und zu einer eigenständigen und fundierten Berufswahlentscheidung befähigen.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Personal- und Sachkosten von Trägern in Schleswig-Holstein, um „IT-Scouts“ in acht Förderregionen zu fördern:

- Kreisfreie Stadt Kiel
- Kreisfreie Stadt Lübeck
- Kreisfreie Stadt Neumünster
- Kreisfreie Stadt Flensburg und Kreise Schleswig-Flensburg, Nordfriesland und Dithmarschen
- Kreise Ostholstein und Plön
- Kreis Pinneberg und Steinburg
- Kreis Segeberg und Rendsburg-Eckernförde
- Kreis Stormarn und Herzogtum-Lauenburg

### 2.1. Zielgruppen

Zur Zielgruppe gehören junge Menschen in der Phase der Beruflichen Orientierung und Berufswahlentscheidung, die sich für eine berufliche Perspektive mit digitalen Inhalten interessieren.

### 2.2. Auswahl der Teilnehmenden

Interessierte junge Menschen können sich für die Beratung durch einen „IT-Scouts“ eigeninitiativ anmelden. Der Träger sorgt durch eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit, unter Beachtung von Nr. 5.2 der ergänzenden Förderkriterien, dafür, dass junge Mensch im Übergang Schule-Beruf von diesem Angebot erfahren.

### 2.3. Inhalte der Förderung

Die Maßnahme „IT-Scouts“ ist ein neuartiges Angebot im Übergang Schule-Beruf. IT-Scouts sind Beraterinnen und Berater, die über Berufserfahrung im IT-Bereich verfügen, die für die Beratung, Berufliche Orientierung und Berufswahlentscheidung der jungen Menschen eine Hilfe sind. IT wird oft einseitig nur mit Informatik, Software-Entwicklung, Programmierung, Hardware-Konfiguration etc. in Verbindung gebracht. Zukünftig werden (alle) Arbeitsfelder und Lebensbereiche mit digitalen Anforderungen konfrontiert und IT-Fachkräfte gebraucht. Schon heute gibt es interessante und abwechslungsreiche Branchen, in denen IT-Kompetenzen unerlässlich sind: z.B. Mobilität, Umweltschutz, Klimaschutz, Medizin, Medien, Wirtschaft. Ziel dieser Maßnahme ist, junge Menschen für diesen Berufsbereich zu interessieren und ihre Ausbildungsmotivation zu stärken, um eine Ausbildung im IT-Arbeitsbereich zu beginnen.

Die IT-Scouts bieten an:

1. *Informationen über IT-Berufsbereiche, Ausbildung und Karrieremöglichkeiten, öffentlichkeitswirksame Werbeaktionen, Zusammenarbeit mit Ausbildungsbetrieben*  
Die IT-Scouts informieren über IT-Berufsbereiche bzw. IT Berufe und stellen die Ausbildungsvoraussetzungen und Weiterbildungsmöglichkeiten dar. Sie führen Informationsveranstaltungen zum Beispiel in Schulen aller weiterführender Schularten, Vereinen, Freizeit- und Jugendeinrichtungen, Jugendberufsagenturen, in der Agentur für Arbeit, im Jobcenter durch, um die beruflichen und zukunftsweisenden Möglichkeiten im IT-Arbeitsfeld aufzuzeigen und Interesse zu wecken. Insbesondere jungen Mädchen und Frauen soll Mut gemacht werden, dieses Arbeitsfeld ins Visier zu nehmen. Ebenso werden Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte angeboten. IT-Scouts organisieren öffentlichkeitswirksame Werbeaktionen (z.B. IT-Ralley, Digi-Camp, Betriebsbesichtigungen, Erfahrungsberichte).

2. *Individuelle Einzelberatung*

Interessierte junge Menschen können eine Einzelberatung in Anspruch nehmen, Informationen zu einzelnen Berufen und ihren Anforderungen sowie Praktikums- und Ausbildungsstellen erhalten. Eine über die Einzelberatung hinausgehende Begleitung im Sinne eines Coachings ist nicht vorgesehen.

Das Angebot der IT-Scouts ist freiwillig und unbürokratisch. Die Beratung nutzt moderne digitale Kommunikationsmöglichkeiten.

### 3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger können alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung sein, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben und über langjährige spezifische Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Beruflichen Orientierung und den Herausforderungen der digitalen Transformation in der Arbeitswelt verfügen. Von Vorteil ist ebenfalls eine enge Vernetzung mit

Beteiligten im Übergang Schule-Beruf, wie z.B. Schulen, Jugendeinrichtungen, Jugendberufsagenturen, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendhilfeeinrichtungen etc. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger stellen in der Projektkonzeption dar, wie die Umsetzung der beschriebenen Aufgaben und ein flächendeckendes Angebot innerhalb der Förderregion sichergestellt werden können.

In der Projektdurchführung wird eine enge Abstimmung auch mit den im Schulbereich koordinierenden Stellen (Kreisfachberatungen für Berufliche Orientierung, Schulleitungen, Wirtschaftskordinatoren/innen, Bildungsbegleiter/innen) sowie mit den Koordinierenden Trägern des Handlungskonzept STEP sichergestellt.

#### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf Antrag gewährt. Die Förderhöhe beträgt maximal 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben (ESF- und Landesmittel). Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger muss sich an der Finanzierung mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben beteiligen.

Zuwendungsfähig sind Personalkosten für 8 VZÄ-Stellen bis Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Die direkten Personalkosten sind nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und EU-Kommission.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der direkten Personalkosten und der Zuordnung von Tätigkeiten im Rahmen des Landesprogramms Arbeit zu Entgeltgruppen, gilt das „Informationsblatt zu den Personalkosten“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten sowie die Sachkosten werden in Form einer Restkostenpauschale als Pauschalsatz von 30 % der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten gefördert. Darüberhinausgehende Kosten sind nicht zuwendungsfähig. Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der Restkostenpauschale sowie der weiteren Begriffsbestimmungen des Zuwendungsrechts gelten die „Fördergrundsätze Landesprogramm Arbeit“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

## 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 5.1. Umsatzsteuer

Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sollten sich rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt darüber informieren, ob die Zuwendung in ihrem Fall der Umsatzsteuer unterliegt. Eine ggf. anfallende Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

### 5.2. Erhebung von Daten

Eine Teilnehmererfassung über die Datenbank der IB.SH und eine Erfolgsmessung durch Indikatoren erfolgt nicht. Dennoch ist der Verlauf der Aktion zu dokumentieren und u.a. im Sachbericht darzulegen (siehe Rahmenrichtlinie Nr. 6.10). Hierzu gehören:

- a) Agenda über Informationsveranstaltungen, Werbeaktionen etc. mit Angabe der Anzahl der Besucher/-innen erstellen und fortführen,
- b) Aufnahme der Kontaktdaten der Teilnehmenden von Einzelberatungen bei vorliegender Einwilligungserklärung.

### 5.3. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorgaben der EU zur Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sehen vor, dass die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger die Teilnehmenden und die Öffentlichkeit über die Zuwendung aus dem Arbeitsmarktprogramm und die Unterstützung der EU auf ihrer Webseite und in sozialen Medien, auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial informieren. Eine Missachtung kann gemäß Artikel 50 Abs. 3 der Dach-VO zu einer Rückforderung von bis zu 3 % der Zuwendung aus ESF+ Mitteln führen. Näheres findet sich im „Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit“, der auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein heruntergeladen werden kann.

### 5.4. Bereichsübergreifende Grundsätze

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung sind gemäß Art. 9 VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 und Artikel 8 der VO (EU) 2021/1057 die bereichsübergreifenden Grundsätze und die EU-Grundrechtecharta zu beachten. Dies betrifft die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive, die Verhinderung jeglicher Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse<sup>1</sup>, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Insbesondere wird die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen bei der Vorbereitung und Durchführung berücksichtigt und

---

<sup>1</sup> Der Begriff entspricht dem Wortlaut der EU-Verordnungen. Auf Landesebene wird er künftig in Gesetzen und Verordnungen nicht mehr verwendet.

das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) eingehalten und geachtet. Hierfür sind Ausführungen im Projektantrag und im Sachbericht vorzunehmen.

## 6. Bewilligungszeitraum, Verfahren

### 6.1. Durchführungszeiträume der Förderung

Der aktuelle Durchführungszeitraum des 1. Förderabschnitts beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2023.

Weitere geplante Förderabschnitte sind:

- 2. Förderabschnitt: 01.01.2024 – 31.12.2026,
- 3. Förderabschnitt: 01.01.2027 – 31.12.2028.

Vor jedem Förderabschnitt erfolgt eine erneute Ausschreibung, die auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein und über den Newsletter zum Arbeitsmarktprogramm bekanntgegeben wird.

### 6.2. Projektantrag

Der Projektantrag für den ersten Förderabschnitt vom 01.01.2022 – 31.12.2023 ist vollständig und mit den geforderten Anlagen **bis zum 02.08.2021, 12.00 Uhr**, schriftlich in einfacher Ausfertigung sowie als pdf-Datei als Mail an [lpa-belege@ib-sh.de](mailto:lpa-belege@ib-sh.de) bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel einzureichen.

Die Projektbeschreibung soll maximal 10 Seiten, Schriftgröße 12, ohne Anlagen umfassen und muss die sich aus den unten angeführten Auswahlkriterien ergebene Gliederung beachten. Über die im Förderantrag geforderten Anlagen hinausgehende Anlagen sind nicht zulässig. Der Projektantrag ist für mindestens eine Förderregion zu stellen. Ein Antrag auf mehrere Förderregionen ist möglich.

In das Auswahlverfahren werden nur Förderanträge aufgenommen, die fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen eingereicht wurden.

### 6.3. Auswahl der Projektträger

Die eingereichten Projektanträge werden von einer fachkundigen Jury aus Vertreterinnen und Vertretern des Instituts für berufliche Bildung des Landes Schleswig-Holstein und der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Bewilligungsbehörde unter Anwendung der nachfolgenden Auswahlkriterien bewertet (Scoring-Modell) und durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus bestätigt.

### **Projektkonzeption (60%)**

- Auswahl und Begründung der beantragten Förderregion(en)
- Übereinstimmung der verfolgten Ziele mit der inhaltlichen Zielsetzung der Förderkriterien
- Zielgruppengerechte Projektkonzeption
- Erreichbarkeit/flächendeckende Angebote
- Ansprache und Aktivierung der Zielgruppe
- Detaillierte Angaben zur Durchführung von Informationsveranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit, regionaler Vernetzung und Beratungsangeboten
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit regionalen Kooperationspartnern
- Gendergerechte Projektstrukturen  
Spezifischer Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen
- Struktur und Umfang des Konzepts (siehe Punkt 6.2)

### **Eignung des Projektträgers (30%)**

- Zielgruppenspezifische Kenntnisse und Erfahrungen
- Sächliche und personelle Ausstattung
- Erfahrungen mit anderen Programmen am Übergang Schule-Beruf
- Geplante Vernetzung in der Region und in der Aktion „Berufsvorbereitung und Ausbildungsbetreuung“
- Vernetzung mit der regionalen Wirtschaft und Zusammenarbeit mit Ausbildungsbetrieben
- Kontakte zu den Schulen und relevanten Kooperationspartnern

### **Projektfinanzierung (10%)**

- Erbringung der vorgesehenen Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 10 %
- Schlüssige Kostenaufstellung mit Erläuterung der einzelnen Kostenpositionen
- Einhaltung der vorgegebenen max. tariflichen Eingruppierungen

## **6.4. Bewilligung**

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein nimmt als Bewilligungsbehörde für die entsprechend ausgewählten Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor und erstellt die Bewilligungsbescheide für die berücksichtigten Vorhaben. Die abgelehnten Anträge erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Die Benachrichtigung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein erfolgt im **September 2021**.

Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung ebenfalls durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

## 7. Ansprechpartner/-in

Investitionsbank Schleswig-Holstein  
Frau Feuerbach  
Zur Helling 5-6  
24143 Kiel  
Tel.: 0431 9905 -2875